

19. MÄRZ 1981
~~18. FEB 1981~~

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge "eine Verordnung der Landesregierung" ersetzt durch: "ein Landesgesetz".
2. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Gemeindemitglieder, Initiativ- und Anfragerecht

- (1) Gemeindemitglieder sind jene Landesbürger (Art. 3 NÖ LV 1979), die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- (2) Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder umfaßt das Verlangen, daß in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile gelegen sind. Die Initiative kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten. Antragsbedürftige individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten sind nicht Gegenstand des Initiativrechtes.
- (3) Das Anfragerecht der Gemeindemitglieder ermächtigt diese, Anfragen, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, zu stellen.
- (4) Die Initiativen und Anfragen sind, sofern keine Ausnahme nach Abs. 7 und 8 zutrifft, zu behandeln bzw. zu beantworten, wenn sie von mindestens soviel wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für ein Gemeinderatsmandat erforderlich waren (Wahlzahl gemäß § 53 Abs. 4 NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl. 0350). War die Wahlzahl

eine Dezimalzahl, ist sie auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Der Bürgermeister hat den nach Abs. 2 oder 3 eingebrachten Antrag binnen zwei Wochen der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde zur Prüfung zu übermitteln, ob die Personen, die den Antrag unterstützen, wahlberechtigt sind. Für das Prüfungsverfahren sind die Bestimmungen der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Stichtag und Wahltag der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt zu gelten hat.

(5) Die Initiativen und Anfragen sind von dem Organ der Gemeinde, welches nach den §§ 35 bis 38 und 42 Abs. 3 zur Entscheidung über die Angelegenheit zuständig wäre oder zuständig war, zu behandeln und zu beantworten.

(6) Fällt die Behandlung eines Initiativantrages oder die Beantwortung einer Anfrage in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes, hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung oder Beantwortung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Organes aufgenommen wird.

(7) Die Beantwortung der Anfrage kann unter Angabe der Gründe verweigert werden, wenn

1. über den gleichen Gegenstand bereits eine Anfrage gestellt wurde und eine Beantwortung erfolgte oder
2. seit der abschließenden Behandlung der Angelegenheit durch das zuständige Organ der Gemeinde bereits ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen ist.

(8) Die Beantwortung der Anfrage ist unter Angabe der Gründe zu verweigern, wenn der Beantwortung ein gesetzliches Gebot oder Verbot entgegensteht.

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn es sich weigert, dieses auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen. Der Bürgermeister hat das bereits zweimal unentschuldig ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates vor der Einberufung zur dritten Gemeinderatssit-

zung schriftlich und nachweislich aufzufordern, seinen Pflichten gemäß § 21 Abs. 3 nachzukommen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates unbekanntem Aufenthalts, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine Einschaltung im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' ersetzt werden. Den Verlust des Mandates hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen."

4. § 24 Abs. 1 vorletzter Satz entfällt.
5. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"In diesem Fall wird der Gemeindevorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen."
6. Im § 27 Abs. 3 werden die Worte "das älteste Mitglied des Gemeinderates" ersetzt durch: "den nach Abs. 2 zur Vertretung berufenen geschäftsführenden Gemeinderat (Stadtrat)".
7. Im § 30 Abs. 2 wird nach dem Wort "Kassenverwalter" eingefügt: "sowie alle übrigen mit der Kassen- und Buchführung der Gemeinde betrauten Mitglieder des Gemeinderates".
8. Der Einleitungssatz des § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Dem Gemeinderat sind insbesondere vorbehalten:"
9. § 35 Abs. 2 Ziffer 18 lit. d) erhält folgende Fassung:
"die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ AO 1977, LGBl. 3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ AO 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur,"
10. § 36 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
"die Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten (§ 161 NÖ AO 1977);"

11. Im § 36 Ziffer 2 und 4 werden die Wortfolgen "0,2 v.H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages" jeweils ersetzt durch die Wortfolge: "1 v.H. der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages".
12. § 42 Abs. 1 lautet:
"(1) Das Gemeindeamt (Stadtamt) besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, den Bediensteten und dem Kassenverwalter (§ 80). Es besorgt die Geschäfte der Gemeinde. Die Heranziehung von Hilfsdiensten, wie elektronische Datenverarbeitungsanlagen, ist unter Bedachtnahme auf die Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) zulässig."
13. Im § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge "mindestens vier Tage vor der Gemeinderats-sitzung" ersetzt durch "spätestens am fünften Tage vor dem Tag der Gemeinderats-sitzung".
14. Dem § 47 Abs. 1 wird folgendes angefügt:
"Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden."
15. Dem § 47 Abs. 2 wird folgendes angefügt:
"Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist."
16. Dem § 47 Abs. 2 wird weiters angefügt: "Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln."
17. §§ 48 Abs. 5 und 51 Abs. 6 entfallen.
18. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es von mindestens einem Drittel

der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird."

19. Im § 52 wird folgender Satz angefügt:
"Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Beschlusses ist eine Aufhebung nach dieser Gesetzesstelle nicht mehr zulässig."
20. Im § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
"Jedem im Sinne des Abs. 3 zur Fertigung des Sitzungsprotokolles ermächtigten Mitglied des Gemeinderates ist spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolles der letzten Sitzung zuzustellen."
21. Im § 55 Abs. 1 wird die Wortfolge "Angelegenheiten der laufenden Verwaltung" ersetzt durch: "Angelegenheiten gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 3".
22. Im § 56 Abs. 2 und im § 57 Abs. 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:
"Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu."
23. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Der Prüfungsausschuß ist zur unvermuteten Prüfung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung einzuberufen."
24. Im § 57 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
"Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind."
25. Dem § 57 Abs. 3 wird angefügt:
"Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß."
26. Im § 59 Abs. 1 entfällt der letzte Satz; an dessen Stelle wird angefügt:
"Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, können erst nach Erlassung des Genehmigungsbescheides kundgemacht werden. Die

Verordnungen treten, sofern nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft."

27. Im § 61 Abs. 1 wird folgendes angefügt:
"Auf diese Möglichkeit ist in den letztinstanzlichen Bescheiden der Gemeindeorgane hinzuweisen."
28. § 61 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Aufsichtsbehörde kann nötige Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Gemeindebehörden vornehmen lassen."
29. Im § 61 erhalten die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 die Bezeichnung "4", "5" und "6".
30. § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63

Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann."

31. Die Überschrift des § 68 lautet:
"Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen"
32. Im § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Beteiligt sich die Gemeinde finanziell an einer Gesellschaft nach dem Handelsrecht oder an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so hat sie vor ihrer Entschei-

derung ein Gutachten der Aufsichtsbehörde über den voraussichtlichen Beteiligungserfolg einzuholen."

33. § 72 Abs. 5 entfällt.
34. § 73 Abs. 3 lit. b) erhält folgende Fassung:
"b) die Höhe der erforderlichen Kassenkredite (§ 79);"
35. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Die Ausgaben müssen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen. Bei unbarem Zahlungsverkehr ist eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden. Die Einnahmen sind dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen."
36. Der Text des § 79 erhält folgende Fassung:
"Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen."
37. Die Überschrift des 3. Abschnittes des III. Hauptstückes lautet:
"Rechnungs- und Prüfungswesen"
38. Im § 80 Abs. 1 ist der Ausdruck "Rechnungsführung" zu ersetzen durch: "Buchführung".
39. Dem § 80 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Der Anordnungsbefugte darf weder Kassenverwalter noch Buchführer sein."
40. § 83 Abs. 3 entfällt.
41. Im § 86 Abs. 1 wird die Wortfolge "soweit es sich jedoch um Angelegenheiten der

Gemeindewirtschaft (III. Hauptstück)" ersetzt durch: "soweit es sich jedoch um Angelegenheiten der Vollziehung des III. Hauptstückes"

42. Dem § 90 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Wertgrenzen in Schillingbeträgen sind in einer Zusammenstellung zu erfassen, in die während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann Einsicht nehmen kann."
43. Im § 92 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
"Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, steht der Aufsichtsbehörde zu."
44. § 94 erhält folgende Fassung:

"§ 94

Auflösung des Gemeinderates

- (1) Die Landesregierung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes den Gemeinderat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt.
- (2) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn während der Funktionsperiode weniger als zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt sind.
- (3) Der im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinderates im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde weiterhin im Amt. Der Gemeindevorstand (Stadtrat) wird durch die Auflösung des Gemeinderates insoweit betroffen, als er nur in jenen Angelegenheiten vom Bürgermeister zu hören ist, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen.

- (4) Legt der Bürgermeister sein Amt nieder, verliert er es oder ist er an der Amtsausübung verhindert, findet § 27 Abs. 1 und 2 Anwendung. Ist eine Vertretung nach diesen Bestimmungen nicht möglich, hat die Landesregierung aus ihrem Personalstand einen Beamten zum Regierungskommissär zu bestellen.
- (5) Sind so viele Gemeindevorstandsstellen (Stadttratsstellen) erledigt, daß der Gemeindevorstand (Stadttrat) nicht beschlußfähig ist, dann hat die Landesregierung ihn aufzulösen und einen Beirat zu bestellen. Die im Gemeindevorstand (Stadttrat) vertretenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates namhaft machen, als ihnen vor Auflösung des Gemeinderates Gemeindevorstandsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates ist zum Stellvertreter des Bürgermeisters (des Regierungskommissärs) zu bestimmen. Der Beirat besorgt die Aufgaben des Gemeindevorstandes gemäß Abs. 3.
- (6) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Beirates können von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. Die Landesregierung hat die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Regierungskommissär, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, sowie den Beiräten aus Gemeindemitteln zu gewähren ist.
- (7) Die Landesregierung hat innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates so auszuschreiben, daß die Wahl spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Gemeinderates stattfindet. Der Lauf der Funktionsperiode wird durch die Neuwahl nicht berührt. § 12 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung. Der neugewählte Gemeinderat ist vom Bürgermeister (Regierungskommissär) zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Im übrigen gilt die Gemeindewahlordnung.
- (8) Wird ein den Auflösungsbescheid aufhebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltunggerichtshofes vor dem Wahltag zugestellt, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren ohne unnötigen Aufschub einzustellen. Erfolgt die Zustellung erst nach dem Wahltag, so geht mit dem Ablauf dieses Tages die Zuständigkeit zur Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die aufgelöst gewesenen Organe der Gemeinde über und endet die Funktionsperiode des neugewählten

Gemeinderates.

(9) Die auf Grund der Abs. 1 bis 8 getroffenen Maßnahmen der Landesregierung sowie die vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode (Abs. 8) sind im Landesgesetzblatt und in der Gemeinde kundzumachen."

45. Im § 96 wird nach dem Wort "Landesregierung" eingefügt:
"sowie vor dem Abschluß von Verträgen gemäß Artikel 15 a B-VG"
46. Die §§ 98 und 99 erhalten die Bezeichnung "99" und "100"; nach § 97 wird im IV. Hauptstück folgender § 98 eingefügt:

"§ 98

Berechnung nach Bruchzahlen

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Berechnung nach Bruchzahlen erforderlich, so ist eine sich dadurch ergebende Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl zu rechnen, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen."

47. Im neuen § 100 wird das Zitat "61 Abs. 1 und 3" durch das Zitat "61 Abs. 1 und 4" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.

Artikel III

(Verfassungsbestimmung) Artikel I Z. 2 hinsichtlich § 16 Abs. 1, Z. 3, 4, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 27, 29 hinsichtlich der Neubezeichnung des bisherigen § 61 Abs. 3, 47 und Artikel II, soweit er sich auf Verfassungsbestimmungen des Artikel I bezieht, gelten als Verfassungsbestimmungen.